

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 17. November

1978

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 1978	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen	769
19. 10. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thronbachtal“	777
24. 10. 1978	Verordnung über die Übertragung denkmalpflegerischer Aufgaben auf das Bayerische Nationalmuseum	779
25. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern	779
26. 10. 1978	Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV)	780
27. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken	782

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 30. Oktober 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 19. September 1978 dem zwischen dem 17. März 1978 und dem 23. Juni 1978 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 30. Oktober 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Ihr können Aufgaben der verwaltungsmäßigen Durchführung des Feststellungsverfahrens (Artikel 15) übertragen werden.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 18 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3 Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4 Der Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 18),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Art und Umfang der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 19),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5 Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6 Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 18 Abs. 1 Nr. 12 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium ist zu gewährleisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch studien- und fachspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, die bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und besondere Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen.

(4) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Studienabschnitte, soll für diesen Teil die höhere Zulassungszahl festgesetzt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages fortsetzen kann.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht vor mit Angaben über

1. ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Bewerber,
2. ihre Berechnungen der Aufnahmekapazität,

3. die Entwicklung der Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie der Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und des Umfangs der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle,

4. das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein besonderes Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 2),
- b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3),
- c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 4) oder
- d) ein Verfahren nach Artikel 16 durchzuführen ist,

2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines besonderen Verteilungsverfahrens ist auf das jeweilige Vergabeverfahren beschränkt. Ein besonderes Verteilungsverfahren kann für das laufende Vergabeverfahren auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschlossen werden.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die Bewerber in einem allgemeinen Verteilungsverfahren grundsätzlich nach ihren Ortswünschen zugelassen.

(2) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Absatz 5 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein besonderes Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(3) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein besonderes Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(4) In Studiengängen, in welchen sich wegen unvertretbar hoher Anforderungen an den Grad der Qualifikation Wartezeiten von über drei Jahren ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(5) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Hat ein Bewerber mehrere Hochschulen genannt, werden sie in der von ihm gewählten Reihenfolge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangswunsch dem Studienortswunsch vor.

Artikel 10

Allgemeines Verteilungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, werden die Bewerber an diesen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortswunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 1 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

Artikel 11

Besonderes Verteilungsverfahren

(1) Im besonderen Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz nach den Grundsätzen

zen des Artikels 10. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Bewerber, die den Studiengang im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10.

(3) Die Hochschulen und die Bewerber sind an die Zulassungsentscheidung der Zentralstelle gebunden. Artikel 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit als Folge eines besonderen Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 12

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 13 bis 16 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2.

Artikel 13

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren werden bis zu drei Zehnteln der für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. Ausländer,
4. Bewerber, die in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgängen nach Landesrecht die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 14, 15 oder 16 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung seines Zulassungsantrages für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen. Umstände, die zu Nachteilen im Sinne des Satzes 1 führen können, sind insbesondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern.

(4) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ein Stipendium gewährt worden ist. Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Ausländer können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgebenden Gründen ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

Artikel 14

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze an Studienanfänger nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil

an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Satz 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Ein berufsqualifizierender Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Qualifikation für den gewählten Studiengang an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 12 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, können auch auf Grund von während des Studiums erworbenen Leistungsnachweisen ausgewählt werden. Studienanfänger im Sinne dieser Vorschriften sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(5) Die Absätze 1 bis 4, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 können entsprechend angewendet werden, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist.

Artikel 15

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren bestimmt sich die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze für Studienanfänger nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; die zum Hochschulstudium berechtigende Qualifikation bleibt im übrigen unberührt. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Die in den Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, können gewichtet werden. Bis zu 15 v. H. dieser Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt und auf das Studium ausgerichtete, mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten bewertet werden.

(3) Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden.

(4) Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit nur für die jeweiligen Vergabeverfahren und Studiengänge, auf die sich das Feststellungsverfahren bezieht. Es verliert seine Gültigkeit, wenn der Bewerber sich nach Feststellung des Ergebnisses als Studienanfänger an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages in einem Studiengang eingeschrieben hat. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für denselben Studiengang ist auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Eine mehrmalige Wiederholung soll vorgesehen werden, soweit dies zur Wahrung der Chancengleichheit der Bewerber geboten oder im Hinblick auf die Zulassungschancen nachfolgender Jahrgänge vertretbar ist. Für die Wiederholung sollen Fristen vorgesehen werden.

(5) Bei Einführung des besonderen Auswahlverfahrens in einem Studiengang kann für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ein jährlich abnehmender Teil der Studienplätze, höchstens jedoch 20 v. H. der Gesamtzahl der Studienplätze für Bewerber vorbehalten werden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung wenigstens zwei Jahre vor der erstmaligen Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens in diesem Studiengang erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt nach Wartezeit nicht ausgewählt werden konnten. Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit der Dauer der bis zur Einführung des besonderen Auswahlverfahrens erreichten War-

tezeit wächst. Absatz 4 Satz 4 und 5 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn vor Einführung des besonderen Auswahlverfahrens für denselben Studiengang ein Verfahren nach Artikel 16 stattgefunden hat.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, gilt Artikel 14 Abs. 3 entsprechend.

(7) Bewerber nach Artikel 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 nehmen am Feststellungsverfahren teil; das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist zu berücksichtigen.

Artikel 16

Übergangsverfahren

(1) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, werden die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt vergeben:

1. bis zu 25 v. H. als Vorabquoten (Artikel 13),
2. 10 v. H. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend,
3. bis zu 30 v. H. nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben und nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens; Artikel 15 Abs. 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend,
4. im übrigen nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Sofern für ein einzelnes Vergabeverfahren in einem Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, werden die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anteilig in dem Verhältnis auf die Quoten nach den Nummern 2 und 4 übertragen, in dem diese im Gesamtverfahren zueinander stehen.

(3) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist freiwillig. Die Zahl der Teilnehmer kann durch Los beschränkt werden; dabei soll das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber zur Gesamtzahl der Studienplätze in einem Studiengang berücksichtigt werden.

(4) Die Zahl der Hochschulen, an denen Studienplätze nach Absatz 1 Nr. 3 zum Zwecke der Erprobung des Feststellungsverfahrens vergeben werden, kann beschränkt werden, soweit die Erprobung des Feststellungsverfahrens dies zuläßt; von Artikel 10 kann insoweit abgewichen werden.

(5) Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind verpflichtet, die für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse zu machen. Soweit Ergebnisse der in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen in die Erprobung und Weiterentwicklung einbezogen werden, sind diese von den Hochschulen oder den sonst zuständigen Stellen bereitzustellen; soweit erforderlich, sind weitere Angaben über den

individuellen Studienverlauf der Teilnehmer am Feststellungsverfahren von den Hochschulen zu machen. Die Einzelangaben über Teilnehmer am Feststellungsverfahren dürfen nur zum Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung eines Feststellungsverfahrens verwertet werden. Stellt ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren die nach Satz 1 geforderten Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann er über die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht zugelassen werden.

(6) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden Landesquoten nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gebildet. Dies gilt nicht für Studienplätze, die ausschließlich nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens vergeben werden.

(7) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, jedoch ein Feststellungsverfahren noch nicht durchgeführt werden kann, werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 noch verfügbaren Studienplätze zu gleichen Teilen wie folgt vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1); Artikel 14 Abs. 3 gilt entsprechend,
2. nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 findet Anwendung.

(8) Für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 7 einschließlich der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gilt Artikel 15 Abs. 4 entsprechend. Bewerber, die endgültig nicht ausgewählt sind, können in dem betreffenden Studiengang an einem Verfahren nach Artikel 15 nicht mehr teilnehmen.

(9) Ein Verfahren nach Absatz 1 bis 8 darf in einem Studiengang nicht länger als sechs Jahre durchgeführt werden.

Artikel 17

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 18 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studienganges, kann die Zulassung auf den ersten Teil des Studienganges beschränkt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages fortsetzen kann.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(5) Soweit ein Bewerber nicht zugelassen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

Artikel 18 Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 16),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und 5 und Artikel 16 Abs. 1, 2 und 7,
3. die Einzelheiten des besonderen Verteilungsverfahrens nach Artikel 11,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist,
8. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
9. die Einzelheiten der für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 16 Abs. 5 erforderlichen Erhebungen,
10. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
11. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
12. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 19 Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragsschließenden Ländern mit.

Artikel 20 Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000 geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 22 Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 außer Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehenbleiben, nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 23. Juni 1978

Für das Land Baden-Württemberg:

A d o r n o

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Hillermeier

Für das Land Berlin:

S t o b b e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

K o s c h n i c k

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

S t e i n e r t

Für das Land Hessen:

B ö r n e r

Für das Land Niedersachsen:

A l b r e c h t

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

H e i n z K ü h n

Für das Land Rheinland-Pfalz:

O t t o T h e i s e n

Für das Saarland:

W i c k l m a y r

Für das Land Schleswig-Holstein:

S t o l t e n b e r g

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thronbachtal“

Vom 19. Oktober 1978

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 500 m nordwestlich der Stadt Schauenstein in das Selbitztal mündende und in den Gemarkungen Baiergrün, Haidengrün, Weidesgrün und Windischengrün, Landkreis Hof, liegende Wiesental wird unter der Bezeichnung „Thronbachtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 25,13 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. in der Stadt Helmbrechts, Gemarkung Baiergrün, die Flurnummern 507, 508 (t), 520/2 (t) und 521 (t),
2. in der Stadt Schauenstein, Gemarkung Haidengrün, die Flurnummern 60, 61, 63, 85, 88, 89 (t), 90 (t), 91, 112, 113, 117 und 118,
3. in der Stadt Selbitz, Gemarkung Weidesgrün, die Flurnummern 533, 534, 535, 536, 537, 542 und 543 (t),
4. in der Stadt Schauenstein, Gemarkung Windischengrün, die Flurnummern 299, 300 (t), 301, 326 (t), 327, 328, 330, 331, 331/1, 331/2, 371, 372, 387, 412, 413, 414, 416, 431, 432, 441 (t), 624 (t), 625, 626, 626/2, 627, 628, 629, 639 (t), 640 und 641.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft im Osten ausgehend vom Thronbach auf der Ost- und Südgrenze von Grundstück Flurnummer 432, weiter auf der Südgrenze von Grundstück Flurnummer 431, am Waldrand ca. 25 m nach Südwesten, nun auf den Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 416, 414 und 413, auf der Südost- und der Südgrenze der Grundstücke Flurnummern 387 und 372, jeweils Gemarkung Windischengrün, ca. 10 m auf der Südostgrenze von Grundstück Flurnummer 537, Gemarkung Weidesgrün, auf den Süd- bzw. Südostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 371, 331, 330, 328, 327, 326 und 301, in gleicher Richtung am Waldrand (in ca. 30 m Entfernung vom Bach) durch die Flurnummer 300, ca. 25 m auf der Nordostgrenze und weiter auf der Süd- und Südwestgrenze von Grundstück Flurnummer 299 und auf der Nordgrenze von Flurnummer 297, jeweils Gemarkung Windischengrün, auf der Ost- und Südgrenze von Flurnummer 507, dann in westsüdwestlicher Richtung am Waldrand durch das Grundstück Flurnummer 508 zur Nordecke von Flurnummer 513, auf den Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 513 und 514 zur Nordecke der Flurnummer 520/2, ca. 140 m in westsüdwestlicher Richtung am Waldrand durch die Grundstücke Flurnummern 520/2 und 521, jeweils in der Gemarkung Baiergrün, und weiter ca. 50 m auf der Südostgrenze von Flurnummer 118 und auf der West- und Nordgrenze von Flurnummer 118 und den Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 112 und 91 in der Gemarkung Haidengrün, in gleicher Richtung 30 m am ehemaligen Mühlgraben weiter, dann in 5 m Abstand zum Wohnhaus 20 m in südöstliche,

in 5 m Abstand zum Wohnhaus 60 m in nordöstliche und ca. 20 m in nordwestliche Richtung zum Böschungsfuß und hier weiter zum ca. 75 m entfernten Waldrand, auf der Ostgrenze von Grundstück Flurnummer 90 ca. 20 m in südsüdöstlicher Richtung, nun in 5 m Abstand vom nördlichen Bachufer durch das Grundstück Flurnummer 89 zur Westecke von Grundstück Flurnummer 88, auf den Nordwestgrenzen der Grundstücke Flurnummern 88, 85, 63, 61 und 60, jeweils Gemarkung Haidengrün, bis zum Bach, ca. 25 m am nördlichen Bachufer, dann 60 m auf der Westgrenze von Flurnummer 543, von hier geradlinig zur Nordwestecke von Flurnummer 542, auf den Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 542, 537, 536, 534 und 533, Gemarkung Weidesgrün, auf den Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 641 und 640 bis zur Westecke von Grundstück Flurnummer 639, am Waldrand ca. 40 m in östliche Richtung, dann auf der Südgrenze von Grundstück Flurnummer 638, auf der West-, Nord- und Ostgrenze von Grundstück Flurnummer 639 bis zur Nordwestecke von Grundstück Flurnummer 629, auf der Nord- und Ostgrenze von Grundstück Flurnummer 629 bis zur Nordecke von Grundstück Flurnummer 628, auf den Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 628, 627, 626/2, 626 und 625, ca. 30 m auf der Nordgrenze von Grundstück Flurnummer 624 und weiter ca. 110 m auf der oberen Böschungskante zur Südgrenze von Grundstück Flurnummer 591, ca. 85 m auf der Nordgrenze von Grundstück Flurnummer 624, auf der Ostgrenze von Grundstück Flurnummer 624, jeweils Gemarkung Windischengrün, zum Thronbach und am Thronbach in westliche Richtung bis zum Ausgangspunkt an der Nordostecke von Grundstück Flurnummer 432, Gemarkung Windischengrün.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Hof als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Thronbachtal“ ist es,

1. die dort vorkommenden typischen Pflanzengesellschaften der Wiesentäler des Frankenwaldes in dem bestehenden Umfange zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den erforderlichen Grundwasserstand zu erhalten sowie
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebiets oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Drahtleitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind folgende Tätigkeiten und Nutzungen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Energieversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Hof als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Thronbachtal“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeunreinigen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 1978 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung über die Übertragung denkmalpflegerischer Aufgaben auf das Bayerische Nationalmuseum

Vom 24. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 DSchG (Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden) werden dem Bayerischen Nationalmuseum übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

Vom 25. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Wurmsham werden aus der Gemeinde Oberbergkirchen fünf unbewohnte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 305 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Oberbergkirchen werden aus der Gemeinde Wurmsham sechs unbewohnte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 1736 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamtes Mühldorf a. Inn Nr. 352/1969 Gemarkung Irl und des Vermessungsamtes Landshut Nr. 166/1969 Gemarkung Wurmsham sowie Nr. 168/1969 Gemarkung Pauluszell ausgewiesen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die in § 1 Abs. 4 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen bei den Vermessungsämtern Mühldorf a. Inn und Landshut auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsanitäter (RSanV)

Vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Eignungsvoraussetzungen

1) Als Rettungsanitäter im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayRDG kann nur tätig sein, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. an einer Ausbildung teilgenommen und eine Prüfung bestanden hat, die den in dieser Verordnung festgelegten Mindestvoraussetzungen genügen,
3. längstens ein Jahr vor Beginn der Ausbildung einen Erste-Hilfe-Kurs mit Erfolg abgelegt hat,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit ergibt, und
5. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung dieser Tätigkeit unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann als Rettungsanitäter tätig werden, wer eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl I S. 753), besitzt und sich einer praktischen Anleitung auf einer Rettungswache unterzogen hat.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Rettungsanitäter wird von den Hilfsorganisationen in eigener Verantwortung durchgeführt.

(2) Sie hat den Bewerbern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten zu vermitteln.

(3) Die Ausbildung umfaßt eine Mindestdauer von 520 Stunden. Sie besteht aus

1. einer theoretischen Ausbildung von 200 Stunden, wovon 40 Stunden auf einen Abschlußlehrgang entfallen, der in der Form eines zusammenhängenden Blockunterrichts durchgeführt wird;
2. einem klinischen Praktikum von 160 Stunden, das auf zwei Abschnitte von je 80 Stunden aufgeteilt werden kann, und
3. einer praktischen Anleitung auf einer Rettungswache von 160 Stunden.

(4) Die Ausbildung ist nach der in der **Anlage** enthaltenen Stoffgliederung durchzuführen.

(5) Der Zeitraum, in dem die Ausbildung einschließlich der Prüfung abzuleisten ist, darf zwei Jahre nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum um ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 3

Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der jeweiligen Hilfsorganisation gebildet wird. Er besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein im Rettungswesen erfahrener Arzt.

(2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 2 dieser Verordnung genannte Ausbildung abgeleistet hat und die in § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Prüfung schließt sich an den Abschlußlehrgang (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) an. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(4) Der Bewerber hat in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, daß er die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungsanitäter besitzt.

(5) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und eine Gesamtbeurteilung enthält. Das Zeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 4

Kosten

Der Staat gewährt den Hilfsorganisationen zur Finanzierung der Ausbildung nach dieser Verordnung Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung kann als Rettungsanitäter tätig werden, wer

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildung als Rettungsanitäter mit mindestens 180 Stunden erfolgreich abgeschlossen und in den letzten zwei Jahren nicht nur gelegentlich Aufgaben eines Rettungsanitäters im Rettungsdienst wahrgenommen hat oder
2. bei einer staatlichen oder kommunalen Einrichtung oder bei einer Hilfsorganisation außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung eine den Mindestanforderungen dieser Verordnung gleichwertige Ausbildung und Prüfung abgeleistet hat.

Liegen diese Voraussetzungen vor, stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildung als Rettungsanitäter begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, wird auf Antrag ihre Ausbildung auf die jeweils vergleichbaren Ausbildungsabschnitte nach dieser Verordnung angerechnet.

(3) Soweit und solange in einem Rettungsdienstbereich nicht ausreichendes Personal zur Verfügung steht, dessen Ausbildung die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt, hat der Rettungszweckverband zuzulassen, daß auch andere geeignete Angehörige der Hilfsorganisation, auf die nach Art. 3 Abs. 4 BayRDG die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen wurde, die Tätigkeit eines Rettungsanitäters ausüben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. S e i d l, Staatsminister

Anlage
zu § 2 Abs. 4

Stoffgliederung

1. Grundkenntnisse in der Anatomie und Physiologie
2. Kenntnis der Vitalfunktionen und ihrer Störungen
 - Schockzustände
 - Reanimation
3. Chirurgie
 - Traumatologie
 - Blutungen
 - Gefäßverschlüsse
 - Verbrennungen
4. Innere Medizin und Pädiatrie
 - Lebensbedrohliche Zustände einschließlich Vergiftungen
 - Infektionskrankheiten
5. Psychiatrie
 - Nerven- und Gemütskrankheiten
 - Rauschzustände
 - Krampfanfälle
6. Hygiene und Desinfektionslehre
7. Allgemeine Erste Hilfe
 - Verbandslehre
 - Betreuung
 - Lagerung
 - Transport von Notfallpatienten, sonstigen Kranken, Verletzten und Hilfebedürftigen
8. Instrumenten- und Apparatekunde unter besonderer Berücksichtigung der
 - Reanimation
 - Injektions- und Infusionstechnik
 - Messung von Puls, Körpertemperatur, Atmung und Blutdruck
9. Besondere Erste Hilfe
 - in Fällen der inneren Medizin
 - in chirurgischen, psychiatrischen und pädiatrischen Fällen
 - geburtshilfliche Notfälle
 - Versorgung von Frühgeburten und Säuglingen
 - Versorgung bei Unterkühlung, Strom- und Hitzschlag
10. Lehre über die bei Notfalleinsatz in Betracht kommenden Arzneimittel, deren Indikation, Wirkung und Nebenwirkung
11. Organisation des Rettungsdienstes
 - Fernmeldewesen
 - Fahrzeug- und Gerätekunde
 - Einsatzregeln
12. Rechtsgrundlagen

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde
Pommersfelden, Landkreis Bamberg,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis
Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk
Mittelfranken**

Vom 27. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Höchststadt a. d. Aisch werden aus der Gemeinde Pommersfelden drei unbewohnte Flurstücke mit einer Fläche von 424 m² umgegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis der Vermessungsämter Erlangen und Bamberg Nr. 370/1969 für die Gemarkungen Zentbechhofen und Sambach. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Bamberg und Erlangen-Höchststadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebiets tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Oberfranken, das Recht des Landkreises Bamberg und das Recht der Gemeinde Pommersfelden außer Kraft und das Recht des Bezirks Mittelfranken, das Recht des Landkreises Erlangen-Höchststadt und das Recht der Stadt Höchststadt a. d. Aisch in Kraft.

§ 3

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Erlangen auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2. Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).